



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe April 2018

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 3 U 66/16 **Urteil vom 19.02.2018**
Heterologe Insemination, Auskunft, falscher, weil nicht gewünschter Samenspender, körperlich-psychologische Belastung, Schmerzensgeld, Behandlungsunterlagen, Samenspenderkartei, eidesstattliche Versicherung
2. 7 U 39/17 **Beschlüsse vom 21.12.2017 und 06.02.2018**
Autobahn, Richtgeschwindigkeit, Fahrstreifenwechsel
3. 8 U 112/17 **Urteil vom 05.02.2018**
einstweilige Verfügung, Kommanditist, Passivlegitimation
4. 9 U 144/17 **Urteil vom 26.01.2018**
Erlass eines Teilurteils bei Entscheidung über einen Schmerzensgeldanspruch durch echtes und unechtes Versäumnisurteil
5. 12 U 23/17 **Urteil vom 31.01.2018**
Planungsfehler, Planungsmangel, Architekt, Vorplaner, Wechsel des Architekten
6. 20 U 27/16 **Urteil vom 27.09.2017**
Lebensversicherung: Suizid
7. 20 U 36/17 **Beschluss vom 24.05.2017**
Gebäudeversicherung, Elementarversicherung: Nachweis der (Mit-)Ursächlichkeit einer Überschwemmung
8. 20 U 38/17 **Beschluss vom 23.08.2017**
Lebensversicherung - Nettopolice mit gesonderter Vergütungsvereinbarung: Belehrung und deren Dokumentation durch den Versicherungsvertreter

9. 20 U 96/17 **Beschluss vom 27.09.2017**
Berufsunfähigkeitsversicherung:
Nachprüfungsentscheidung mit teilweise geschwärtztem Gutachten
10. 20 U 137/16 **Urteil vom 30.08.2017**
Private Krankenversicherung: „Schulmedizinische Leistungen“ in einer TCM-Klinik
11. 20 U 64/17 **Urteil vom 01.12.2017**
Personenversicherung: vorvertragliche Gesundheitsangaben, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB), Vergessen
12. 20 U 122/17 **Beschluss vom 20.09.2017**
Unfallversicherung: Unfall durch Bewusstseinstörung (Alkohol)
13. 20 U 194/16 **Urteil vom 24.11.2017**
Berufsunfähigkeitsversicherung: Nachprüfung, Beweisanforderungen bei psychischer Erkrankung
14. 28 U 202/15 **Urteil vom 13.12.2016**
Wiedereinstellungsanspruch, Arbeitgeber, Gegündigter
15. 30 U 117/16 **Urteil vom 17.05.2017**
Dingliches Wohnrecht; Wert; Schenkungswert

Familiensenate

- 4 UF 243/16 **Beschluss vom 20.02.2018**
Guinea, Volljährigkeit

Strafsenate

1. 1 Ws 423/17 **Beschluss vom 07.11.2017**
Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung:
Kriminalprognose bei laufendem Ermittlungsverfahren
2. 1 Ws 523/17 **Beschluss vom 22.11.2017**
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand; (vermeintliches) Fristversäumnis auf Grund unwirksamer Zustellung eines Beschlusses
3. 1 RVs 79/17 **Beschluss vom 22.11.2017**
Misshandlung von Schutzbefohlenen, Rechtsmittelbefugnis, Berufung der Staatsanwaltschaft, Verständigung, Unwirksamkeit der Berufungsbeschränkung
4. 1 RVs 88/17 + 1 Ws 491/17 **Beschluss vom 06.11.2017**
Prüfung der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende; nachträgliche Gesamtstrafenbildung
5. 1 RVs 92/17 **Beschluss vom 28.11.2017**
Gerichtliche Aufklärungspflicht bei Anhaltspunkten für eine zumindest eingeschränkte Schuldfähigkeit
6. 1 Vollz (Ws) 64 und 65/17 **Beschluss vom 22.11.2017**
Fortsetzungsfeststellungsantrag, Rechtsbeschwerdeverfahren, eigene Entscheidung des

- Rechtsbeschwerdegerichts, Maßregelvollzug, Lockerungen, politische Vereinbarungen
7. **1 Vollz(Ws) 421/17 Beschluss vom 26.10.2017**
Sicherungsverwahrung, Paketbezug, Größenbeschränkung, Regelungsbefugnis der Anstalt
 8. **1 Vollz(Ws) 437/17 Beschluss vom 26.10.2017**
Vollzugsplan, Unverzüglichkeit
 9. **1 Vollz(Ws) 464/17 Beschluss vom 26.10.2017**
Strafvollzug, berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verweigerung einer Verlegung in den offenen Vollzug
 10. **1 Vollz (Ws) 472-473/17 Beschluss vom 14.11.2017**
Strafvollzug, Methadonsubstitution als Maßnahme des Vollzugs gemäß §§ 109 ff. StVollzG
 11. **1 Vollz (Ws) 504/17 Beschluss vom 22.11.2017**
Sicherungsverwahrungsvollzug, Anspruch des Sicherungsverwahrten auf Fortzahlung einer Arbeitsvergütung bei Nichtbeschäftigung
 12. **4 Ws 3/18**
Beschluss vom 01.02.2018
Strafaussetzung zur Bewährung, Widerruf, Vertrauensschutz, Zeitablauf
 13. **4 Ws 9/18**
Beschluss vom 27.02.2018
Rechtsanwalt, Berufsgeheimnisträger, Zeugnisverweigerungsrecht, Doppelmandat, Gesellschaft, vertretungsberechtigtes Organ
 14. **4 Ws 27/18**
Beschluss vom 20.03.2018
Erzwingungshaft, Verhaftung, Beugehaft, weitere Beschwerde
 15. **4 RBs 21/18**
Beschluss vom 27.02.2018
Beschilderungsplan, Urkunde, Augenschein
 16. **4 RBs 27/18**
Beschluss vom 08.02.2018
Rotlichtverstoß, Schätzung, Messung, 1 Sekunde, Beweiswürdigung, erforderliche Feststellungen
 17. **5 Ws 44/18**
Beschluss vom 15.02.2018
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; eigenes Verschulden des Beschwerdeführers; verspätete Beauftragung des Verteidigers; Glaubhaftmachung; anwaltliche Versicherung
 18. **5 RVs 129/17**
Beschluss vom 01.03.2018
Bagatellkriminalität; Bagatelldelikte; Übermaßverbot; Unterbringung in Entziehungsanstalt, Ausnahme der Nichtanordnung der Maßregel nach § 64 StGB vom Revisionsangriff, Bindung nur des Revisionsgerichts; generalpräventive Erwägungen zur Bestimmung der schuldangemessenen Strafe

Anwaltsgerichtshof

1. 1 AGH 12/17 **Urteil vom 16.02.2018**
Syndikusrechtsanwalt, Dezernent für Personal und Organisation, Universität, hoheitliches Handeln
2. 1 AGH 31/17 **Urteil vom 19.01.2018**
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Widerruf, Vermögensverfall
3. 1 AGH 64/17 **Urteil vom 16.02.2018**
europäischer Rechtsanwalt, Kanzleiaufgabe, Mängel in der Kanzleigestaltung, Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
4. 2 AGH 12/17 **Urteil vom 02.02.2018**
anwaltliche Berufspflichtverletzung, Geldbuße, Verschwiegenheitspflicht

Zivilsenate

zu 1: 3 U 66/16 Urteil vom 19.02.2018
Heterologe Insemination, Auskunft, falscher, weil nicht gewünschter Samenspender, körperlich-psychologische Belastung, Schmerzensgeld, Behandlungsunterlagen, Samenspenderkartei, eidesstattliche Versicherung

Der Anspruch auf Herausgabe von Behandlungsunterlagen gibt kein Recht auf Einsicht in eine Kartei mit Samenspendern. Ein Arzt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einem Patienten gegenüber die Richtigkeit und Vollständigkeit überreichter Behandlungsunterlagen an Eides statt zu versichern. Trägt eine mit "falschem" Sperma, weil nicht vom richtigen Samenspender stammend, durchgeführte heterologe Insemination zu einer körperlich-psychischen Belastung der Mutter bei, kann der Mutter ein Schmerzensgeldanspruch gegen den für die Insemination verantwortlichen Arzt zustehen. Zum Anspruch eines Kindes, von dem für die Insemination verantwortlichen Arzt Auskunft über die Identität seines Vaters zu erhalten.

(redaktionelle Leitsätze der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

zu 2: 7 U 39/17 Beschlüsse vom 21.12.2017 und 06.02.2018
Autobahn, Richtgeschwindigkeit, Fahrstreifenwechsel

Auch wenn der Auffahrende maßvoll die empfohlene Richtgeschwindigkeit überschreitet, verwirklicht sich die mit der Überschreitung der Richtgeschwindigkeit verbundene Gefahr des Ver- und Unterschätzens der Annäherungsgeschwindigkeit des rückwärtigen Verkehrs nicht, wenn der die Fahrstreifen wechselnde Fahrzeugführer den rückwärtigen Verkehr gar nicht beachtet.

zu 3: 8 U 112/17 Urteil vom 05.02.2018
einstweilige Verfügung, Kommanditist, Passivlegitimation

Der Antrag eines aus einer Publikums-KG ausgeschlossenen Kommanditistin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der er erreichen will, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine hiergegen gerichtete Anfechtungsklage von der KG weiterhin als Gesellschafter behandelt zu werden, kann nicht mit Erfolg gegen die KG gerichtet werden, sofern der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung enthält. Passiv legitimiert sind wie in dem Hauptsachverfahren auf Feststellung der Nichtigkeit des Ausschließungsbeschlusses die Gesellschafter, die nicht in Übereinstimmung mit dem Verfügungskläger von der Unwirksamkeit der Beschlussfassung ausgehen.

zu 4: 9 U 144/17 Urteil vom 26.01.2018
Erllass eines Teilurteils bei Entscheidung über einen
Schmerzensgeldanspruch durch echtes und unechtes Versäumnisurteil

Der Erlass eines Teilurteils ist unzulässig, wenn das Gericht in Bezug auf einen einheitlichen Anspruch (hier Schmerzensgeld) durch echtes und unechtes Versäumnisurteil entscheidet, gegen das sich Einspruch und Berufung richten (Bestätigung von OLG Hamm, 9. Zivilsenat, Urteil vom 04.12.2015, Az. I-9 U 116/15, 9 U 116/15).

zu 5: 12 U 23/17 Urteil vom 31.01.2018
Planungsfehler, Planungsmangel, Architekt, Vorplaner, Wechsel des
Architekten

1. Nach einem Wechsel des Architekten in der Leistungsphase 3 gehört es nicht zu den Aufgaben des Nachplaners, die getroffene Systemscheidung - hier: kein Einbau einer Befeuchtungsanlage - in Frage zu stellen und die Planung erneut vorzunehmen.

2. Der nachfolgend beauftragte Architekt muss die Vorplanung nicht ohne Anhaltspunkte auf ihre Richtigkeit überprüfen.

zu 6: 20 U 27/16 Urteil vom 27.09.2017
Lebensversicherung: Suizid

Zum Nachweis einer Selbsttötung (durch den Lebensversicherer hier geführt) und zum Nachweis eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes krankhafter Störung (durch den VN nicht geführt).

zu 7: 20 U 36/17 Beschluss vom 24.05.2017
Gebäudeversicherung, Elementarversicherung: Nachweis der
(Mit-)Ursächlichkeit einer Überschwemmung

In der Gebäude-/Elementarversicherung muss der VN die (Mit-)Ursächlichkeit einer Überschwemmung beweisen (§ 286 ZPO). Für besondere Beweiserleichterungen besteht - ohne Hinzutreten besonderer Umstände - kein Anlass.

zu 8: 20 U 38/17 Beschluss vom 23.08.2017
Lebensversicherung - Nettopolice mit gesonderter Vergütungsvereinbarung: Belehrung und deren Dokumentation durch den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter, der eine Nettopolice vermittelt und sich vom VN eine besondere Vergütung versprechen lässt, muss darüber eingehend belehren und dies dokumentieren.

zu 9: 20 U 96/17 Urteil vom 27.09.2017
Berufsunfähigkeitsversicherung: Nachprüfungsentscheidung mit teilweise geschwärztem Gutachten

Will der Berufsunfähigkeitsversicherer seine Leistungen aufgrund eines ärztlichen Gutachtens einstellen, so muss er dem VN dieses Gutachten grundsätzlich - und so auch hier - vollständig (ungeschwärzt) übermitteln.

zu 10: 20 U 137/16 Urteil vom 30.08.2017
Private Krankenversicherung: „Schulmedizinische Leistungen“ in einer TCM-Klinik

Der private Krankenversicherer kann - wenn insoweit alle vertraglich vereinbarten Voraussetzungen vorliegen - verpflichtet sein, einzelne psychotherapeutische Leistungen zu erstatten, welche in einer TCM-Klinik (Traditionelle Chinesische Medizin) erfolgten.

zu 11: 20 U 64/17 Beschluss vom 20.09.2017
Personenversicherung: vorvertragliche Gesundheitsangaben, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB), Vergessen

1.
Auch wenn der VN gegenüber dem Vorwurf unvollständiger Gesundheitsangaben vor Vertragsschluss „Vergessen“ einwendet, dürfte die Beweislast beim Versicherer bleiben (str.). Der VN kann sich jedoch nicht mit Erfolg darauf berufen, einen Umstand vergessen zu haben, an den er sich bei zumutbarer Anstrengung seines Gedächtnisses hätte erinnern können (Letzteres hier bejaht).

2.
Zu den Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung durch den VN bei vorvertraglichen Gesundheitsangaben (Arglist bejaht).

zu 12: 20 U 122/17 Beschluss vom 20.09.2017
Unfallversicherung: Unfall durch Bewusstseinstörung (Alkohol)

Unfall durch Bewusstseinstörung kann nach den Umständen anzunehmen sein, wenn ein Fußgänger mit einer BAK ca. 95 min später von 1,81 o/oo sich nachts entweder zweimal oder längere Zeit nicht auf dem Geh-/Radweg, sondern auf der Landstraße befindet und dort von einem Fahrzeug erfasst wird.

zu 13: 20 U 194/16 Urteil vom 24.11.2017
Berufsunfähigkeitsversicherung: Nachprüfung, Beweisanforderungen bei psychischer Erkrankung

Will der Berufsunfähigkeitsversicherer seine Leistungen nach vorangegangenem Anerkenntnis einstellen, muss er die Tatsachen beweisen, aus denen sich die Gesundheitsbesserung ergeben soll. Beweismaß ist § 286 ZPO (Vollbeweis, hier durch den Versicherer nicht geführt). Dieses Beweismaß gilt auch bei psychischen Erkrankungen (Klarstellung zu OLG Hamm, Urteil vom 21. Juni 1996 - 20 U 351/94, VersR 1997, 817 = r+s 1997, 126).

zu 14: 28 U 202/15 Urteil vom 13.12.2016
Wiedereinstellungsanspruch, Arbeitgeber, Gekündigter

Zum Wiedereinstellungsanspruch des Gekündigten gegen den Arbeitgeber aus § 826 BGB.

zu 15: 30 U 117/16 Urteil vom 17.05.2017
Dingliches Wohnrecht; Wert; Schenkungswert

Der Schenkwert der Löschung eines dinglichen Wohnungsrechts kann nicht ohne Weiteres und ohne jeden Bezug zu den tatsächlichen Gegebenheiten in der mit der Löschung eingetretenen und bei Entstehung des Rückforderungsanspruchs noch vorhandenen Werterhöhung des Grundstücks gesehen werden.

Familiensenate

4 UF 243/16 Beschluss vom 20.02.2018
Guinea, Volljährigkeit

Maßgeblich für die Frage der Volljährigkeit ist nach dem Recht Guineas Art. 168 Code de l'enfant.

Die anderslautende Regelung in Art. 443 Code Civil, wonach Volljährigkeit mit Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt, greift nicht ein, da sie durch die zeitlich jüngere Regelung des Art. 168 Code de l'enfant gem. Art. 442 Code de l'enfant i.V.m. Art. 6 der Einführungsbestimmungen des Code Civil stillschweigend aufgehoben worden ist.

Zur Frage der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung des anwendbaren Rechts.

Strafsenate

zu 1: 1 Ws 423/17 Beschluss vom 07.11.2017
Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung: Kriminalprognose bei laufendem Ermittlungsverfahren

Ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer im Strafvollzug begangenen Straftat kann bei der Gesamtwürdigung der für und gegen eine vorzeitige Entlassung des Strafgefangenen gemäß § 57 Abs. 1 StGB sprechenden Umstände ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung berücksichtigungsfähig sein. Zweifel am Vorliegen einer positiven Prognose gehen hierbei zu Lasten des Verurteilten.

zu 2: 1 Ws 523/17 Beschluss vom 22.11.2017
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand; (vermeintliches) Fristversäumnis auf Grund unwirksamer Zustellung eines Beschlusses

Der Senat hält seine Bedenken ob der Auffassung, dass demjenigen, der mangels wirksamer Zustellung tatsächlich keine Frist versäumt hat, aber gleichwohl so behandelt worden ist, in entsprechender Anwendung des § 44 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Sachprüfung zu gewähren ist, uneingeschränkt gefolgt werden kann (Senat, Beschluss vom 16. Februar 2015 – III-1 Ws 677/14 –, juris), aus Gründen materieller Gerechtigkeit nicht mehr aufrecht.

zu 3: 1 RVs 79/17 Beschluss vom 22.11.2017
Misshandlung von Schutzbefohlenen, Rechtsmittelbefugnis, Berufung der Staatsanwaltschaft, Verständigung, Unwirksamkeit der Berufungsbeschränkung.

1. Zu den (auch im Fall einer Verständigung) notwendigen Feststellungen bei einer Verurteilung wegen Misshandlung Schutzbefohlener.
2. Die Staatsanwaltschaft ist auch im Fall einer Verständigung grundsätzlich nicht gehindert, Rechtsmittel zu Lasten des Angeklagten einzulegen.
3. Verfolgt die Staatsanwaltschaft mit einer zu Lasten des Angeklagten eingelegten Berufung gegen ein Urteil, welches auf Grundlage eines im Rahmen einer Verständigung abgelegten Geständnisses des Angeklagten ergangen ist, das Ziel, eine über den im Rahmen der Verständigung benannten Strafrahmen hinausgehende Verurteilung zu erreichen, ist eine Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch unwirksam, und zwar aus Gründen der Rechtsklarheit unabhängig von der Frage, ob das Berufungsgericht tatsächlich beabsichtigt, im Rahmen seiner Entscheidungsfindung den der Verständigung in der Vorinstanz zu Grunde liegenden Strafrahmen tatsächlich zu überschreiten.

zu 4: 1 RVs 88/17 + 1 Ws 491/17 Beschluss vom 06.11.2017
Prüfung der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende; nachträgliche Gesamtstrafenbildung

1. Hat das Revisionsgericht eine nach allgemeinem Strafrecht erfolgte Verurteilung wegen einer der von einer Heranwachsenden begangenen Taten und daher auch den Gesamtstrafenausspruch des ursprünglichen Urteils aufgehoben, ist in diesem Umfang auch dann eine neue Entscheidung über die eventuelle Anwendung des Jugendrechts gemäß § 105 JGG erforderlich, wenn die im Übrigen - nach allgemeinem Strafrecht - verhängten Einzelstrafen rechtskräftig und die diesbezüglichen Feststellungen bindend geworden sind (vgl. BGH, Beschluss vom 15.03.2005 - 4 StR 67/05 -, juris).

2. Strafzumessungserwägungen, nach denen die Angeklagte „keine irgendwie geartete Einsicht in das Unrecht ihres Tuns“ habe erkennen lassen und „an keiner Stelle irgendwie auch nur das geringste Bedauern gegenüber dem geschädigten Zeugen geäußert“ habe, lassen besorgen, dass dem Fehlen von Strafmilderungsgründen eine strafscharfende Bedeutung beigemessen worden ist.

3. In Fällen, in denen dem Tatgericht bei der Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe „echte Zumessungsfehler“ unterlaufen sind (vgl. BGH, Beschluss vom 17.08.2005 - 2 StR 6/05 -, juris) bzw. eine tatrichterliche Neubewertung der Zumessungsgesichtspunkte erforderlich ist, ist eine Verweisung gemäß § 354 Abs. 1b S. 1 StPO auf eine Entscheidung im Beschlusswege gemäß §§ 460, 462 StPO auch nach Auffassung des Senats in der Regel ungeeignet.

**zu 5: 1 RVs 92/17 Beschluss vom 28.11.2017
Gerichtliche Aufklärungspflicht bei Anhaltspunkten für eine zumindest eingeschränkte Schuldfähigkeit**

Zwar dürfte nur in einer kleineren Gruppe der Fälle des sogenannten Stalkings die genauere Prüfung von etwaigen Einschränkungen der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB geboten sein und kann nicht jedes rational unverständliche, obsessive Nachstell-Verhalten als Indiz für das Vorliegen einer psychischen Störung im Sinne von § 20 StGB angesehen werden. Eine solche Prüfung durch das - ggf. sachverständig beratene - Gericht kann aber insbesondere dann geboten sein, wenn der Angeklagte ausweislich einer früheren Verurteilung bereits zuvor ähnlich gelagerte Taten jeweils im Zustand verminderter Schuldfähigkeit begangen hat.

**zu 6: 1 Vollz (Ws) 64 und 65/17 Beschluss vom 22.11.2017
Fortsetzungsfeststellungsantrag, Rechtsbeschwerdeverfahren, eigene Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts, Maßregelvollzug, Lockerungen, politische Vereinbarungen**

1. Ein Übergang vom Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag zum Feststellungsantrag ist im Rechtsbeschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr möglich. Eine Ausnahme mit der grundsätzlichen Folge der Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer gilt nur dann, wenn der Betroffene einen Fortsetzungsfeststellungsantrag stellt und sein Feststellungsinteresse wie bei tief greifenden Grundrechtseingriffen als besonders schutzwürdig anzusehen ist. Das Rechtsbeschwerdegericht kann jedoch ohne eine Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer in der Sache selbst entscheiden, wenn weitere tatsächliche Feststellungen zur Zulässigkeit und Begründetheit des im Rechtsbeschwerdeverfahren gestellten Feststellungsantrags nicht mehr erforderlich sind und die Entscheidung ausschließlich von einer Rechtsfrage

abhängig ist, hinsichtlich deren Klärung im Fall einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer bei jeder denkbaren Entscheidungsalternative die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen wäre.

2. Etwaige - politische - Vereinbarungen bzw. Sonderregelungen, die seitens der Maßregelvollzugsanstalt im Hinblick auf die Gewinnung von Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit des Maßregelvollzuges getroffen worden sind, stellen keine Rechtsgrundlagen dar, die geeignet sind, über die nach dem Maßregelvollzugsgesetz vorgesehenen Versagungsgründe hinausgehend die Verweigerung oder Beschränkung von Lockerungen zu rechtfertigen.

zu 7: 1 Vollz (Ws) 421/17 Beschluss vom 26.10.2017
Sicherungsverwahrung, Paketbezug, Größenbeschränkung,
Regelungsbefugnis der Anstalt

1.

Die das Recht auf Paketbezug in der Sicherungsverwahrung gewährende Regelung des § 30 StVollzG NRW befasst sich allein mit der Frage des Zugangsweges bestimmter Waren zu den Betroffenen und verhält sich nicht zu der Frage, welche Gegenstände und Waren von den Untergebrachten eingekauft bzw. in Besitz genommen werden dürfen. Das Recht zum Besitz von Gegenständen richtet sich vielmehr allein nach § 15 SVVollzG NRW.

2.

Eine seitens der Vollzugsanstalt – im Hinblick auf die Höhe und Breite dem räumlichen Fassungsvermögen einer vorhandenen Röntgenprüfanlage entsprechend – vorgegebene Beschränkung der Paketmaße auf maximal 60 x 45 x 200 cm ist im Hinblick auf die gesetzliche Regelungsbefugnis der Anstalt gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 SVVollzG NRW nicht zu beanstanden und schränkt das vom Gesetzgeber für die Sicherungsverwahrung geforderte möglichst unbeschränkte Recht zum Bezug von Paketen auch unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes nicht unzulässig ein.

zu 8: 1 Vollz (Ws) 437/17 Beschluss vom 26.10.2017
Vollzugsplan, Unverzüglichkeit

Im Hinblick auf das gesetzliche Gebot einer unverzüglichen Erstellung eines Vollzugsplans gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW sollte dessen Aufstellung in der Regel binnen eines Zeitraumes von 3 Monaten abgeschlossen sein. Die Aufstellung eines Vollzugsplanes ist ohne das Vorliegen seitens der JVA dazulegender besonderer Verzögerungsgründe jedenfalls dann nicht mehr als unverzüglich im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn die Erstellung nicht zumindest nach Ablauf von sechs Monaten nach der Aufnahme in die JVA erfolgt ist.

zu 9: 1 Vollz (Ws) 464/17 Beschluss vom 26.10.2017
Strafvollzug, berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit
der Verweigerung einer Verlegung in den offenen Vollzug

Die nach der Darstellung des Betroffenen über neun Monate zu Unrecht verweigerte und bis zu seiner Entlassung nach Vollverbüßung gerichtlich noch nicht abschließend überprüfte Verlegung vom geschlossenen in den offenen Vollzug begründet unter zusätzlicher Berücksichtigung der damit für ihn in diesem Zeitraum unmittelbar verbundenen Aufrechterhaltung besonderer Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie der wesentlichen Bedeutung einer Verlegung in den offenen Vollzug für die verfassungsrechtlich (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gebotene Resozialisierung des Betroffenen bzw. für die diesbezüglichen Möglichkeiten ein besonderes Feststellungsinteresse im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG, ohne dass es insoweit noch einer weiteren Darlegung des berechtigten Interesses des Betroffenen an der von ihm begehrten Feststellung bedarf.

zu 10: 1 Vollz (Ws) 472-473/17 Beschluss vom 14.11.2017
Strafvollzug, Methadonsubstitution als Maßnahme des Vollzugs gemäß §§ 109 ff. StVollzG

1.

Die Entscheidung der Vollzugseinrichtung über die Aufnahme oder Beendigung einer Methadon-Substitution in der Haft stellt keine rein ärztliche, sondern eine zwar durch medizinische Gesichtspunkte geprägte, aber auch an den Resozialisierungs- und Behandlungsaufgaben und Erfordernissen des Vollzugs orientierte Maßnahme des Vollzugs im Sinne des § 109 StVollzG dar.

2.

Der von einer Strafgefangenen gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der darauf gerichtet ist, die bereits eingeleitete Abdosierung ihrer Methadon-Substitution zu stoppen, kann als auf eine Wiederaufnahme dieser Substitution gerichteter Verpflichtungsantrag auszulegen sein, wenn die Substitution im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits abgeschlossen ist. Denn nach einer vollständig „ausgeschlichenen“ Substitutionsbehandlung kann vom Gericht möglicherweise nicht umstandslos auf deren Wiederaufnahme erkannt werden, sondern muss ggf. von der Vollzugsanstalt auch unter medizinischen Gesichtspunkten erneut geprüft und entschieden werden, ob und in welcher Form eine erneute Substitutionsbehandlung zu beginnen ist.

zu 11: 1 Vollz (Ws) 504/17 Beschluss vom 22.11.2017
Sicherungsverwahrungsvollzug, Anspruch des Sicherungsverwahrten auf Fortzahlung einer Arbeitsvergütung bei Nichtbeschäftigung

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 SVVollzG NRW entsteht - wie auch nach der für Strafgefangene geltenden Regelung des § 32 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW (vgl. Senat, Beschluss vom 09.02.2017 – III-1 Vollz (Ws) 563/16 –) - ein Vergütungsanspruch der Sicherungsverwahrten grundsätzlich nur für tatsächlich ausgeübte Arbeitstätigkeit.

zu 12: 4 Ws 3/18 Beschluss vom 01.02.2018
Strafaussetzung zur Bewährung, Widerruf, Vertrauensschutz, Zeitablauf

Ein Bewährungswiderruf kommt auch noch drei Jahre nach Ablauf der Bewährungszeit wegen in der Bewährungszeit begangener neuer Straftaten in Betracht, wenn sich ein schutzwürdiges Vertrauen des Verurteilten darauf, die Strafaussetzung werde nicht mehr widerrufen werden, in dieser Zeit nicht bilden konnte.

zu 13: 4 Ws 9/18 Beschluss vom 27.02.2018
Rechtsanwalt, Berufsgeheimnisträger, Zeugnisverweigerungsrecht, Doppelmandat, Gesellschaft, vertretungsberechtigtes Organ

1.
Die Erklärung des aktuell vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person ist grundsätzlich ausreichend, um einen als Zeugen zu vernehmenden Berufsgeheimnisträger, welcher für die juristische Person tätig war, von seiner Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 StPO wirksam zu entbinden.

2.
Ein Doppelmandat des als Zeugen zu vernehmenden Berufsgeheimnisträgers, zum einen zu der juristischen Person und zum anderen zu dem angeklagten früheren Geschäftsführer (oder der sonst vertretungsberechtigten Person), welches unter Umständen eine zusätzliche Schweigepflichtentbindung durch den angeklagten Geschäftsführer erforderlich machen kann, ist von dem Zeugen, der sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, glaubhaft zu machen.

zu 14: 4 Ws 27/18 Beschluss vom 20.03.2018
Erzwingungshaft, Verhaftung, Beugehaft, weitere Beschwerde

Zur Frage, ob Erzwingungshaft nach § 96 OWiG unter den Begriff der Verhaftung i.S.v. § 310 Abs. 1 StPO fällt.

zu 15: 4 RBs 21/18 Beschluss vom 27.02.2018
Beschilderungsplan, Urkunde, Augenschein

Beschilderungspläne können Urkunden und/oder Augenscheinsobjekte sein.

zu 16: 4 RBs 27/18 Beschluss vom 08.02.2018
Rotlichtverstoß, Schätzung, Messung, 1 Sekunde, Beweiswürdigung, erforderliche Feststellungen

1. Die Feststellungen zur Dauer eines Rotlichtverstoßes müssen so getroffen werden, dass sie für das Rechtsbeschwerdegericht überprüfbar sind.

2. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 132.3 BKatV ist das Einfahren in den durch das Rotlicht zeigende Lichtzeichen geschützten Bereich, wenn der Betroffene zunächst auf einem anderen

Fahrstreifen, für den das Rotlicht nicht gilt, in den Kreuzungsbereich einfährt und sich dann hinsichtlich seines Fahrweges anders entschließt.

zu 17: 5 Ws 44/18 Beschluss vom 15.02.2018
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; eigenes Verschulden des Beschwerdeführers; verspätete Beauftragung des Verteidigers; Glaubhaftmachung; anwaltliche Versicherung

1.
Eigenes Verschulden eines Beschwerdeführers im Sinne des § 44 Abs. 1 StPO liegt vor, wenn er erst am Tage des Fristablaufs den angegriffenen Beschluss in der Kanzlei des Verteidigers abgeben lässt, ohne weitere Vorkehrungen dafür zu treffen, dass dieser den angegriffenen Beschluss auch noch rechtzeitig erhält.

2.
Allein die bloße Tatsache, dass ein Rechtsanwalt einen bestimmten Sachverhalt vorträgt, stellt als solche bei Handlungen, Unterlassungen oder Wahrnehmungen, die nicht in der Person des Anwaltes selbst liegen, noch keine Glaubhaftmachung dar.

zu 18: 5 RVs 129/17 Beschluss vom 01.03.2018
Bagatellkriminalität; Bagatelldelikte; Übermaßverbot; Unterbringung in Entziehungsanstalt, Ausnahme der Nichtanordnung der Maßregel nach § 64 StGB vom Revisionsangriff, Bindung nur des Revisionsgerichts; generalpräventive Erwägungen zur Bestimmung der schuldangemessenen Strafe

Die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe bedarf einer Begründung, die sich gesondert und eingehend mit den gesetzlichen Voraussetzungen in § 47 Abs. 1 StGB auseinandersetzen muss.

Anwaltsgerichtshof

zu 1: 1 AGH 12/17 Urteil vom 16.02.2018
Syndikusrechtsanwalt, Dezernent für Personal und Organisation, Universität, hoheitliches Handeln

Einem bei einer Universität als Dezernent für "Personal und Organisation" angestellten Volljuristen, der in vielen Bereichen seiner täglichen Arbeit hoheitliches Handeln vorbereitet, kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu versagen sein.

(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

zu 2: 1 AGH 31/17 Urteil vom 19.01.2018
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Widerruf, Vermögensverfall

Ein Rechtsanwalt, der im Zeitpunkt der Widerrufsverfügung im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss zur Widerlegung der Vermutung des

Vermögensverfalls ein vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und dartun, dass seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse nachhaltig geordnet sind.

(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

**zu 3: 1 AGH 64/17 Urteil vom 16.02.2018
europäischer Rechtsanwalt, Kanzleiaufgabe, Mängel in der
Kanzleigestaltung, Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer**

Die Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts in eine Rechtsanwaltskammer kann widerrufen werden, wenn der Rechtsanwalt seine Kanzlei im Zuständigkeitsbereich der Kammer aufgibt, ohne von der Pflicht des § 27 Abs. 1 BRAO befreit zu sein. Eine Kanzlei ist aufgegeben, wenn der Rechtsanwalt den Mindestanforderungen an die Einrichtung einer Kanzlei nicht mehr genügt und damit für das rechtssuchende Publikum und die Gerichte praktisch nicht mehr erreichbar ist. Bei Mängeln in der Kanzleigestaltung muss die Rechtsanwaltskammer mildere Mittel als den Widerruf der Aufnahme in Betracht ziehen, um den Rechtsanwalt zur Einhaltung seiner Kanzleipflicht anzuhalten. Der Widerruf wegen Verletzung der Kanzleipflicht kommt nur in Extremfällen in Betracht, wenn die Pflicht in ihrem sachlichen Kern verletzt wird und sich diese Verletzung auch durch nachhaltige anwaltsgerichtliche Maßnahmen nicht hat abstellen lassen.

(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

**zu 4: 2 AGH 12/17 Urteil vom 02.02.2018
anwaltsliche Berufspflichtverletzung, Geldbuße, Verschwiegenheitspflicht**

Ein Rechtsanwalt, der einen in einem Betreuungsverfahren gefertigten Schriftsatz mit persönlichen und wirtschaftlichen Daten der Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer Strafanzeige zu einem Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Betreuungsverfahrens ist, bei der Staatsanwaltschaft einreicht, kann seine Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO) verletzen und unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Die Pflichtverletzung kann mit der Verhängung einer Geldbuße als anwaltsgerichtlicher Maßnahme zu ahnden sein.

(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
 - ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
 - ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.
- Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de